

Verantwortung für die Sicherheit bei Veranstaltungen an deutschen Hochschulen



DOZENT: OLAF JASTROB

- selbstständig seit 1992 -

**FACHPLANER FÜR
VERANSTALTUNGS-
UND BESUCHERSICHERHEIT**
Experten für Sicherheit und Notfallplanung
Sachverständigenbüro für Veranstaltungen
Seminare / Training / Schulung / Unterweisung
Fachberater für Arbeits- und Gesundheitsschutz
Genehmigung, Sicherheitskonzept, Risikoanalyse



Unternehmensberater für sichere Veranstaltungen

- Event-Manager
- Betriebswirt (IHK)
- Fachkaufmann für Marketing (IHK)
- Groß- & Außenhandels-kaufmann (IHK)
- Gesundheits-Moderator (VBG)
- Konflikt-Moderator (VBG)
- Mediator

Ehenamtlich u.a.

1. Vorsitzender Deutscher Expertenrat
Besuchersicherheit e.V. (DEB)

Sachverständiger

für Veranstaltungssicherheit & Besuchersicherheit

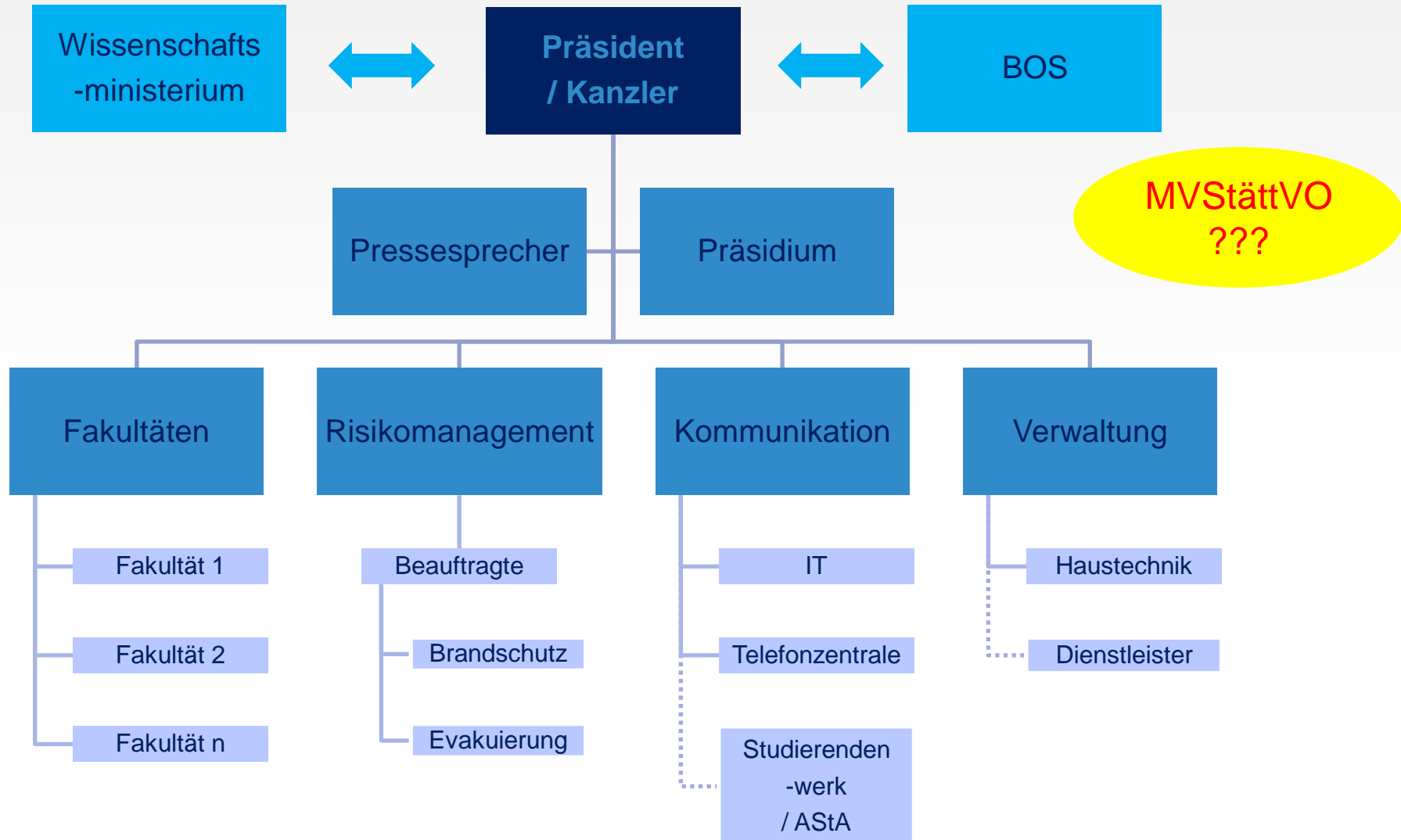
- Fachplaner und Leiter Besuchersicherheit (TH Köln)
- Fachkraft für Explosionsschutz (TÜV Saar)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (VBG-Hotellerie/Gastronomie)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (VBG-Bewachung)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (VBG-Verwaltung)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (VBG-Zeitarbeit)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (VBG-Technik)
- Trainer für Evakuierungshelfer (BZB Akademie)
- Trainer für Brandschutzshelfer (BZB Akademie)
- Sachkundiger Laserschutz / künstliche optische Strahlung (VBG)
- SiGeKo Sicherheits- und Gesundheits-Koordinator (VBG)
- Sicherheitsbeauftragter / Sicherheitskontrolleur (VBG)
- Sicherheits-Techniker in Versammlungsstätten (VBG)
- Richtmeister / Aufsichtsperson im Zeltbau (BGN)
- Zugelassener Diensthunde- Ausbilder (TSchG)
- Hundeführer-Ausbilder Bewachung (VBG)
- Sicherheits-Inspektor (VBG)
- Sanitäter (SAN RK)

Es gibt:

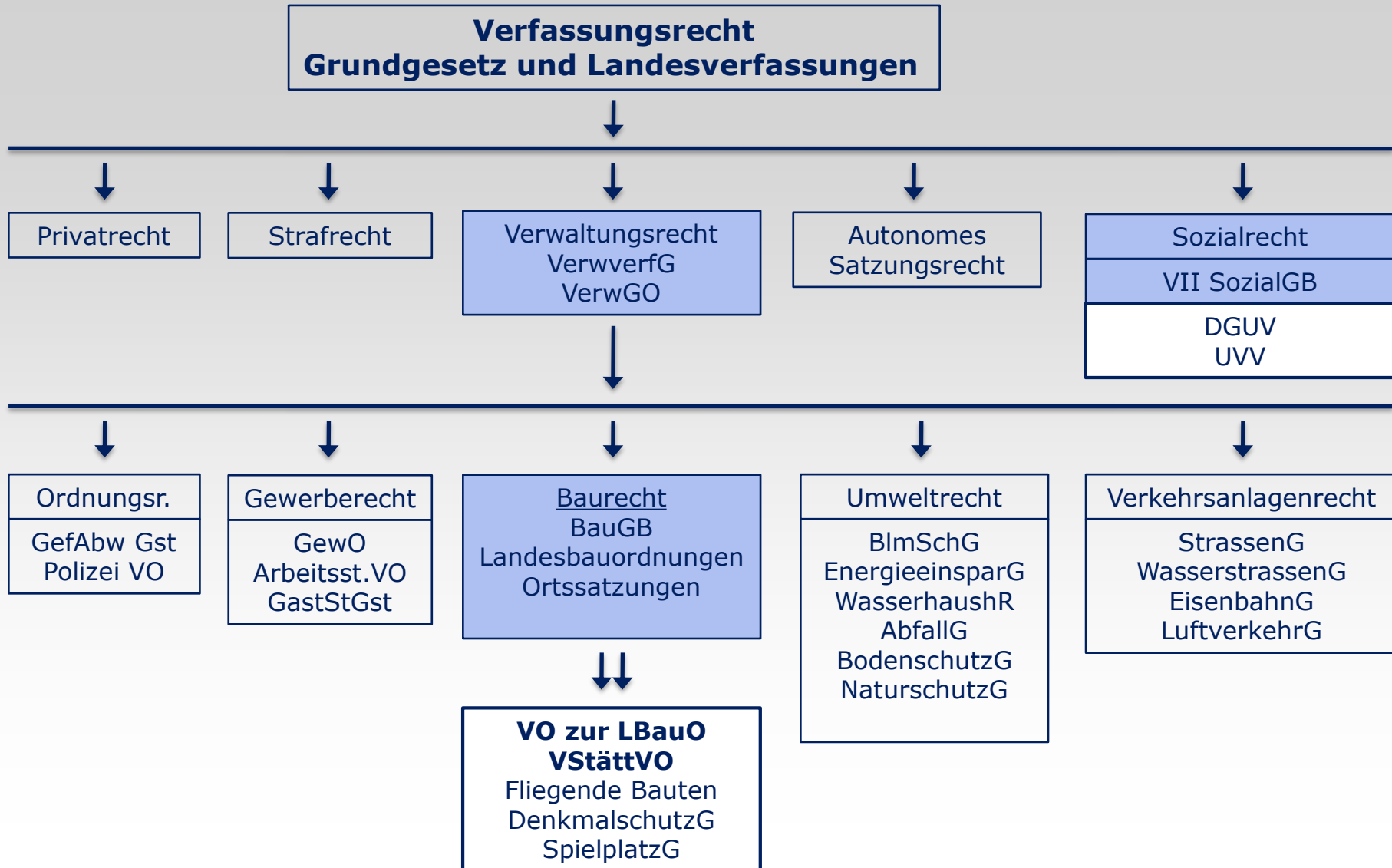
- **Legale Versammlungsstätten** – permanent
Mehrzweckhalle, Theater, Oper, (einige) Event-Locations
- **Temporäre genehmigte Versammlungsstätten** -Nutzungsänderung
- Auf Antrag bei der Bauaufsicht wird eine temporäre Nutzung erlaubt von Lagerhallen, Verwaltungsgebäuden, Turnhallen, etc.
- **Illegal genutzte Versammlungsstätten** (ohne Betriebserlaubnis)
Lagerhallen, Betriebsgebäude, Museen, Einkaufszentren, Schulaulen, Foyers...

Führungsorganisation

Geeignete Organisationsstruktur VStätt? (Beispiel)



Rechtliche Herleitung der MVStättVO



Was bedeutet der Begriff Sicherheit bei Veranstaltungen



- Sicherheit ist ein „catch-all-Begriff“ der modernen Welt geworden.
- Sicherheit hat mittlerweile in jeden lebensweltlichen Bereich Einzug gehalten
- Sicherheit als Begriff ist allgemein und übergreifend kaum zu fassen.

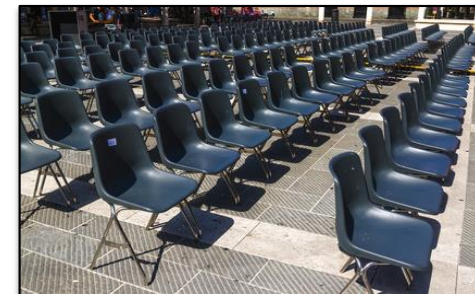
⇒ Problem: Jeder versteht etwas anderes darunter

Sicherheit bei Veranstaltungen

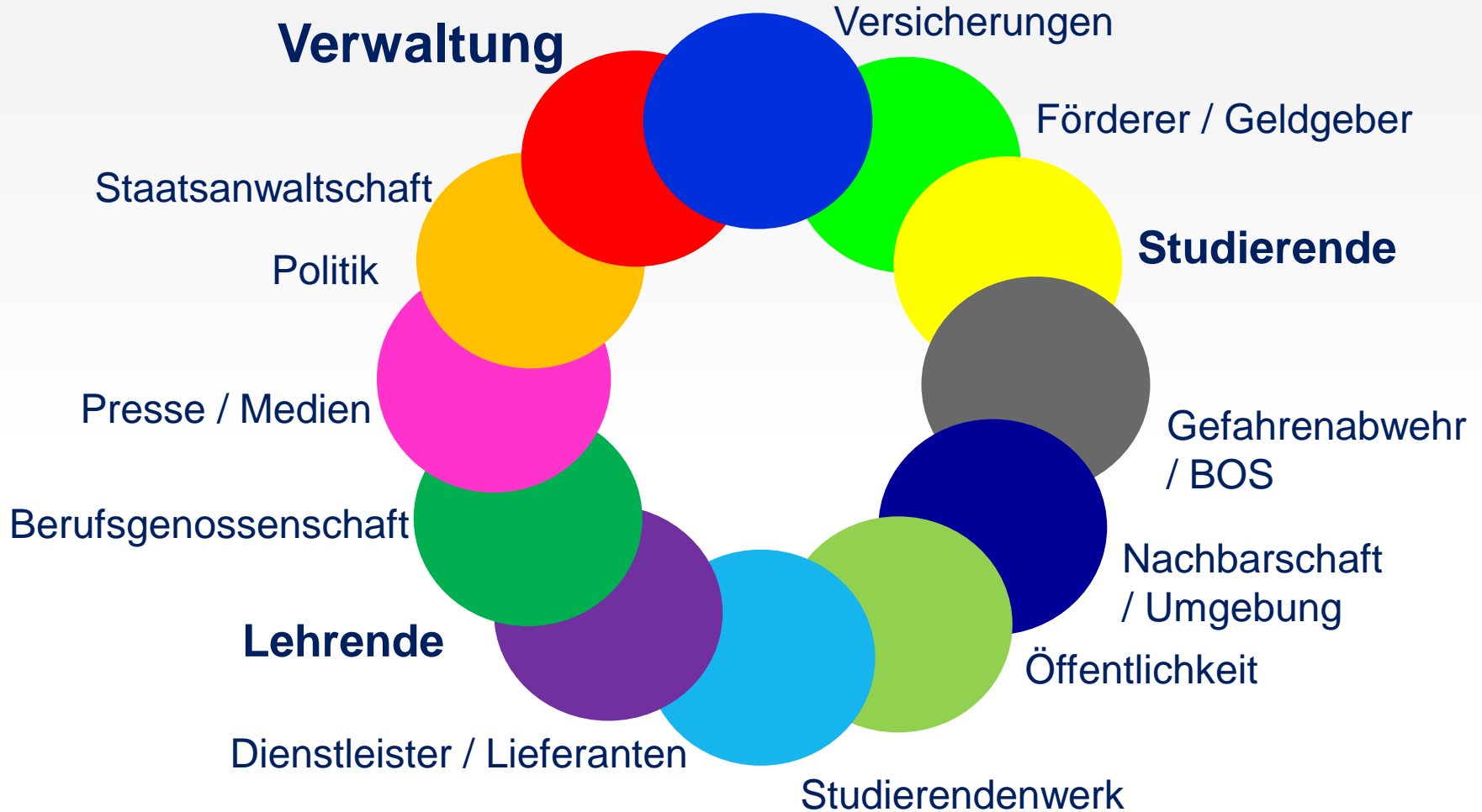
Fragen tauchen dabei auf?



- Was ist eine sichere Veranstaltung und wer ist zuständig?
- An welche sicherheitsrelevanten Aspekte muss gedacht werden?
- Wer ist für die Sicherheit von wem zu welchem Zeitpunkt verantwortlich ?
- Wie und von wem werden diese Aufgaben definiert und durchgeführt ?
- Was macht der Veranstaltungsleiter, der VfVT, die Sifa, etc. ?
- Wer sorgt für Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz ?
- Etc.



© ClickAlps





Technik (+Bau +Sachmittel)

Maschinen, Geräte,
Anlagen, Arbeitsstätten,
Arbeitsplätze,
Arbeitsstoffe,
Arbeitsgegenstände,
Fertigungsverfahren,
bauliche Anlage, Statik,
Einbauten, Dekoration,
Ausstattung, Requisite,
etc.

TOP-Modell BVA Event

Arbeitsorganisation,
Ablaufplanung, Veranstaltungsablauf,
szenische Darstellung, Arbeitsstrukturierung,
Arbeitsabläufe, Inhalte, Arbeitsaufgaben, Pausen,
Arbeitszeit, Schichtsysteme,
Fremdgewerke und Subunternehmer
Evakuierung / Brandschutz / Erste Hilfe

Organisation

Personen

Besucher

Ziele, Verhalten, Intention,
Emotion, Begehrlichkeiten

Mitarbeiter (intern / extern)

Führungsverhalten,
Betriebsklima
Qualifikation,
Verhaltensregeln,

Motivation, Unterweisung

Öffentlichkeit

Anwohner, Bürger, Passanten,
Stadtteile, Orte

Welche Gesetze hat der Betreiber / Veranstalter / Unternehmer besonders zu beachten?

- **ArbSchG**
 - gilt für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- **DGUV/UVV**
 - gilt für alle Unternehmer und Versicherten
- **MVStättVO**
 - gilt für alle Betreiber, Veranstalter und deren Aufsichtspersonen
- **Sowie Verkehrssicherungspflichten**
 - gilt für alle, die Geschäftsverkehr mit Dritten eröffnen

(Grundgesetz, HGB, BGB, OWiG, etc.)



- § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 4 Allgemeine Grundsätze
- § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- § 6 Dokumentation
- § 7 Übertragung von Aufgaben
- § 8 Zusammenarbeit mehrerer Auftraggeber
- § 9 Besondere Gefahren
- § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen
- § 12 Unterweisung
- § 13 Übertragung Verantwortung



© Stockfotos-MG

§ 1 Zielsetzung

Anwendungsbereich (ArbSchG)



- 1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.
- 3) Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt.



© nakedking



© foto di stock



© BillionPhotos.com

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers (ArbSchG)



- 1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die **erforderlichen Maßnahmen** des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und **erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten** anzupassen (z.B.:Veranstaltungen). Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.



© stockWERK

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers (ArbSchG)



- 2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten für eine
 - 1. geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
- ...
- 3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (ArbSchG)

- 1) Werden Beschäftigte **mehrerer Arbeitgeber** an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten, insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten, über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu **unterrichten** und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

- 2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten **anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig** werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen (ArbSchG)

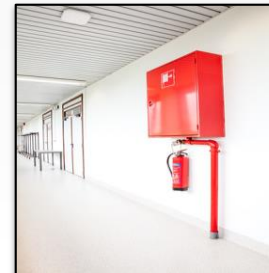


- 1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der **Art der Arbeitsstätte** und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur

- Ersten Hilfe
- Brandbekämpfung
- Evakuierung



© akf



© denboma



© kitthanes

der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit **anderer Personen** Rechnung zu tragen.

§ 12 Unterweisung (ArbSchG)



- 1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen ...
 - Die Unterweisung muss bei
 - der Einstellung
 - bei Veränderungen im Aufgabenbereich
 - der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie
 - vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen
 - Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.



© animaflora

§ 12 Unterweisung (ArbSchG)

- Querverweis MVStättVO:
 - 1. „Veranstaltungsleiter/-in“ § 38 Absatz 2 MVStättVO
 - 2. „Sachkundige Aufsichtsperson“ § 40 Absatz 5 MVStättVO

Siehe hierzu:
TÜV Nord Akademie

§ 13 Verantwortliche Personen (ArbSchG)



- 1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
 - 1. sein gesetzlicher Vertreter
 - 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
 - 3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 - 4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
 - 5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

§ 13 Verantwortliche Personen (ArbSchG)



- 2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Querverweis:

Pflichtenübertragung für Veranstaltungsleitung und Sachkundige
Aufsichtspersonen gemäß MVStättVO



© fotogestoeber



DGUV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

**DGUV Vorschrift 1
(DGUV Vorschrift 3)
und**

**Unfallverhütungsvorschrift
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
DGUV Vorschrift 17 - bisher BGV C1
DGUV Vorschrift 18 - bisher GUV C1

(DGUV Regel 115-002 Februar 2015)**

UVV: DGUV Vorschrift 1

Grundsätze zur Prävention

- § 1 Geltungsbereich der UVV

Pflichten des Unternehmers

- § 2 Grundpflichten des Unternehmers
- § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten
- § 4 Unterweisung der Versicherten
- § 5 Vergabe von Aufträgen
- § 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer
- § 7 Befähigung der Tätigkeiten
- § 8 Gefährliche Arbeiten
- § 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote
- § 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht
- § 11 Maßnahmen bei Mängeln
- § 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln
- § 13 Pflichtenübertragung

UVV: DGUV VORSCHRIFT 1

GRUNDSÄTZE ZUR PRÄVENTION

Pflichten der Versicherten

- § 15 Allgemeine **Unterstützungspflichten** und Verhalten
- § 16 Besondere Unterstützungspflicht
- § 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- § 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

- § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Maßnahmen bei besonderen Gefahren

- § 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
- § 22 **Notfallmaßnahmen**
- § 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

UVV: DGUV VORSCHRIFT 1

GRUNDSÄTZE ZUR PRÄVENTION

Erste Hilfe

- § 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
- § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- § 31 Besondere Unterweisungen
- § 32 Ordnungswidrigkeiten

Muster-Versammlungsstättenverordnung von 2014 Landesverordnungen von 1994 – 2019

- § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und beauftragte Personen
- § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- § 40 Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik

Je nach Bundesland, Objekt und Projekt

§§ 41 – 43 berücksichtigen

(Brandsicherheitsdienst, Brandschutzbeauftragter, Betriebsmitarbeiter,
Ordnungsdienst, Sanitätsdienst)



Der Betreiber steht im Mittelpunkt der MVStättVO.

Betreiber ist gem. § 38 Abs. 1 MVStättVO

- für die Sicherheit der Veranstaltung und
- die Einhaltung der Vorschriften

verantwortlich.

- Die Ordnungsbehörde kann bei Nichteinhaltung der Vorschriften der MVStättVO und der Bauordnung die Nutzung der Versammlungsstätte untersagen und/oder empfindliche Geldstrafen ausrechen.

LösungsANSÄTZE

„sichere“ Veranstaltung



- 1. Bedarfsanalyse – Handlungsbedarf des geplanten Events definieren
- 2. Gefährdungsanalyse (alle Projekte / Gebäude) und ABC Analyse
- 3. Planung der Maßnahmen auf Basis der Analyseergebnisse
- 4. Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einleiten
- 5. Dokumentation der Analyse und der eingeleiteten Maßnahmen
- 6. Unterweisung der Beschäftigten nach MVStättVO, ArbSchG, DGUV (Dokumentation)

LösungsANSÄTZE

„sichere“ Veranstaltung



- 7. Einweisung aller am Event Beteiligten in die bauliche Anlage / Einrichtung
- 8. Festlegung der Verantwortlichkeiten und Verantwortungsbereiche
Pflichtenübertragungen an VL nach § 38 (2 + 5) MVStättVO & § 40 (1-5) VfVT
- 9. Benennung, Bekanntgabe und Dokumentation nach § 15 DGUV 17
„Leitung und Aufsicht“
- 10. Durchführung der Aufgaben durch beauftragte, zuverlässige und kompetente Fachkräfte
- 11. Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung für alle Personen und die baulichen Anlage
- 12. Qualifizierung des eigenen Betriebspersonals (Minimal: ZUP, SAP)



A.V.B.-Akademie Ltd. & Co. KG

**Technische
Unternehmensberatung
Jastrob Ltd. & Co. KG**

service@jastrob.de
02271 – 837630

Blumenstraße 31
52511 Geilenkirchen



**Fachplaner
Olaf Jastrob**



www.expertenrat-besuchersicherheit.de



www.jastrob.de



www.avb-akademie.de